



Herz-Shuttle fährt ab Januar

Ab 31. Januar 2018 stellen die REGIOMED-KLINIKEN den Patientinnen und Patienten aus den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen zur Kontrolluntersuchung ihres Herzschrittmachers bei Frau Dipl.-Med. Mechthild Rädlein im REGIOMED MVZ Hildburghausen am Markt einen Taxi-Shuttle mit einem Unkostenbeitrag von 5,- Euro zur Verfügung. Das Taxi fährt am Klinikum Sonneberg sowie am Klinikum Neuhaus mit folgenden Routen ab:

Route Sonneberg: Klinikum Sonneberg – Effelder (Sonneberger Straße) – Schalkau (Sonneberger Straße) – Bachfeld (Hauptstraße) – Hildburghausen

Route Neuhaus: Klinikum Neuhaus – Steinheid (Festeburgerstraße) – Limbach (Gotthelf-Greiner-Straße) – Siegmundsburg (Hiftenberg) – Saargrund (Steinbergstraße) – Schirnrod (Hauptstraße) – Sachsenbrunn (Hauptstraße) – Hildburghausen

Die Terminvereinbarung für die Schrittmacher-Sprechstunde erfolgt unter Telefon 03685/409460.

Wenn Patienten den Taxi-Shuttle nutzen möchten, muss dies bei der Terminvereinbarung mit angegeben werden, um die Termine entsprechend planen zu können.

Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg präsentiert sich

Am Samstag, dem 24. Februar 2018 findet an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS) in der Zeit von 9 bis 13 Uhr der diesjährige „Tag der offenen Tür“ statt. Interessierte aus nah und fern können sich dann wieder über die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten und qualitativ hochwertigen Bildungsinhalte der verschiedenen Schulformen informieren.

Die SBBS im Sonneberger Stadtteil Steinbach (Max-Planck-Straße 49) zählt über 1.000 Schülerinnen und Schüler, darunter nicht wenige aus dem benachbarten Freistaat Bayern.

„Wir öffnen nicht nur die Räume unserer Schule für Sie, sondern geben einen Einblick in die Arbeit der Schüler und Lehrer und bieten die Möglichkeit zu individuellen Gesprächen. Sie können alle Schulformen, die an unserer Einrichtung angeboten werden, ausführlich kennenlernen“, erklärte Schulleiter Steffen Werner vorab.

Mehr unter
www.sbbs-son.de

Aus dem Inhalt

Haushaltssatzung 2018	S. 8
Bekanntmachung Nachrücker Kreistag	S. 8
Beschlüsse Jugendhilfeausschuss	S. 9
Stellenausschreibungen	S. 10
2. Bekanntmachung Landrats-Wahl	S. 12
WAZ Sonneberg	S. 15
Stellenausschreibung Stadt Schalkau	S. 15

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, unsere Jubiläums-Aktionen zum 150-jährigen Bestehen unseres Landkreises wären einer Farce gleichgekommen, wenn die Gebietsreform nicht abgesetzt worden wäre. Dass es dazu kam, ist der Verdienst der Menschen, die ihren Unmut gegen die Reform ausgedrückt haben. Unser kleiner, aber wirtschaftlich starker Landkreis und seine Kreisstadt waren hier Vorreiter. Ich möchte daher den vielen Menschen danken, die „Flagge“ für unsere Heimat gezeigt haben – vor allem bei den Kundgebungen auf dem Sonneberger Bahnhofplatz sowie der Unterschriftenaktion, bei der sich allein in unserem Kreis 14.000 Menschen beteiligten.

Vielen Dank auch an all die Organisatoren und Unterstützer der Aktionen! Ohne diesen Einsatz hätten wir das Jubiläum unseres Heimatlandkreises im letzten Jahr seines Bestehens gewürdigt!

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann





Festkonzert und Wanderausstellung eröffneten Jubiläumsjahr

Im Jahr 2018 steht dem Landkreis Sonneberg ein bedeutendes Jubiläum ins Haus, denn er besteht dann seit 150 Jahren. Konkret war es am 15. April 1868, als das damalige Herzogtum Sachsen-Meiningen nach preußischem Vorbild auf seinem Territorium die Gründung der vier Landkreise Sonneberg, Hildburghausen, Meiningen und Saalfeld beschloss. Damit wollte man die Verwaltungsarbeit verbessern und die kommunale Selbstverwaltung ausbauen. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgte zum 1. Dezember 1868.

Die Kreisverwaltung Sonneberg würdigt das Jubiläum auf mehreren Wegen. Bereits Ende vergangenen Jahres wurde eine Gedenkmedaille aufgelegt, die über die hiesige Sparkasse erhältlich ist. Auch wird es im Laufe des Jahres eine Festschrift sowie weitere Veranstaltungen geben. Mit einem Festkonzert der Musikschule und der Eröffnung einer Wanderausstellung wurde das Jubiläumsjahr feierlich eingeläutet.

Das Festkonzert fand am 19. Januar im Gesellschaftshaus Sonneberg statt. Die verschiedenen Künstler und Ensembles der Musikschule aus nahezu allen Generationen boten rund 500 Gästen einen bunten musikalischen Blumenstrauß ihres Könnens dar, der für jeden Geschmack Unterhaltsames bot. Neben Bürgern sowie Persönlichkeiten des Landkreises und seiner Nachbarregionen waren auch Vertreter aus den Partnerlandkreisen Bitburg-Prüm und Ostrow (Polen) sowie die Alt-Landräte Reiner Sesselmann und Dieter Gazda (Altkreis Neuhaus am Rennweg) zu Gast. Alt-Landrat Detlef Weise musste sich leider krankheitsbedingt entschuldigen. Ausdrücklich dankte Landrätin Christine Zitzmann ihren Amtsvorgängern für ihr Engagement und wichtige Weichenstellungen während ihrer jeweiligen Amtszeiten. Ehrenrang und Festredner war der parteiübergreifend geschätzte Ministerpräsident a.D. Prof. Dr. Bernhard Vogel. Er würdigte das jüngste Aufbegehren der Kreisbevölkerung gegen die Gebietsreform-Pläne von 2017 und erinnerte an die Proteste von 1993. Erst dies führte dazu, dass der Kreis nun sein Jubiläum

feiern könne. „Bleiben Sie wachsam. Seien Sie offen für sinnvolle Lösungen. Bestehen Sie aber auf den Nachweis, dass das Neue besser ist, als das, was man hat. Das, was besteht, muss beweisen, dass es für die Zukunft taugt und das, was werden soll, muss beweisen, dass es besser ist. Gerade in der globalisierten Welt bleiben Heimat und Verwurzelung wichtig“, mahnte er in Bezug auf zukünftige Reformpläne. Weiterhin würdigte Prof. Dr. Bernhard Vogel die Entwicklung der Region zu einem der fünf dynamischsten Wirtschaftsräume Deutschlands und dankte in diesem Zusammenhang den örtlichen Akteuren sowie den fränkischen Nachbarn und den Partnerlandkreisen, die hierbei unterstützten.

Im Nachgang des Konzerts bat die Musikschule um Spenden für einen guten Zweck. Zugunsten des Kinderhospizdienstes Tambach-Dietharz kamen daraufhin 1100,- Euro zusammen. Für dieses Engagement sowie für die vielfachen Bemühungen rund um das Konzert dankte Landrätin Christine Zitzmann der Musikschule von ganzem Herzen. Auch den großzügigen Spendern ist herzlich zu danken!
(alle Fotos: Wolfgang Sitter)



Aus den Partnerlandkreisen nahmen Landrat Dr. Joachim Streit (r., Eifelkreis Bitburg-Prüm) sowie Landrat Pawel Rajski (2.v.l., Landkreis Ostrow) und der Kreistagsvorsitzende Andrzej Lerczyk (l.) teil – hier mit Vize-Landrat Hans-Peter Schmitz (2.v.r.).



Alt-Ministerpräsident Prof. Dr. Bernhard Vogel hielt eine denkwürdige Festrede.



Chor und Orchester unter Leitung von Uwe Heinz waren großartig.



Antonia Metzner und Franka Sperschneider am Klavier



Das Duett der Landrätin mit Volker Sesselmann war die Überraschung des Abends.



Sänger Tom Kotschenreuther



Die Kinder- und Jugendband entführte in die Hippie-Zeit.



Saxophonistin Milena Jäger



Sängerin Marielle Höfler



Auch die Kleinsten machten unter Leitung von Petra Adelbert (l.) und Jana Rexheuser (r.) mit.

Die Wanderausstellung wiederum wurde am 22. Januar im Landratsamt Sonneberg eröffnet. Sie soll den Anlass historisch-inhaltlich untersetzen. Anhand von zehn Rollbannern fasst die Schau die 150-jährige Geschichte unseres Heimatlandkreises in Wort und Bild zusammen. Um möglichst viele Menschen zu erreichen, wird die Ausstellung im Landkreis Sonneberg „auf Tournee gehen“ und vielerorts zu sehen sein – darunter in der Stiftung Judenbach, im Museum Neues Schloss Rauenstein, in den Krankenhäusern und Sparkassen in Sonneberg und Neuhaus am Rennweg, im neuen Kultursaal der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz oder im Pflegeheim Steinach. Erstellt wurde die sehenswerte wie informative Schau von Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein und der Pressestelle sowie dem Kreisarchiv des Landratsamtes.

„Ich freue mich über diesen wichtigen Beitrag zur Würdigung unseres Jubiläums und hoffe, dass wir die Neugier von vielen Menschen wecken können. Zugleich ermuntere ich unsere Schu-

len sowie auch Verbände und Vereine, die Wanderausstellung zu betrachten, wenn sie in ihrer Nähe zu Gast ist. Insofern wünsche ich der Ausstellung eine große Wirkung“, bekannte Landrätin Christine Zitzmann zur Eröffnung. Nach den Begrüßungsworten der Landrätin hielt Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein einen Kurzvortrag zur Kreishistorie. Umrahmt wurde die Eröffnung durch ein Gesangsquintett mit Klavierbegleitung aus den Reihen der Kreis-Musikschule.

Die Ausstellung ist bis Ende Januar im Foyer des 5. Obergeschosses des Landratsamtes Sonneberg während der behördlichen Öffnungszeiten für alle Interessierten zugänglich. Im Februar gastiert die Wanderausstellung dann in der Stiftung Judenbach.

Mehr unter

www.kreis-sonneberg.de/150-jahre .



Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein (l.) führte die Gäste im Nachgang gerne durch die Schau; darunter (v.l.n.r.) Wilfried Luther, Danny Dobmeier und Beate Meißner.



Landrätin Christine Zitzmann würdigte zur Ausstellungseröffnung die Verdienste ihrer Amtsvorgänger Detlef Weise, Dieter Gazda und Reiner Sesselmann.



Vortrag im Astronomie- museum zum Thema „Infra- rotastronomie – Mit dem Flugzeug in die Stratosphäre“

Der nächste populärwissenschaftliche Vortrag im Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg findet am Montag, dem 5. Februar 2018, um 19 Uhr statt. Es spricht Prof. Olaf Kretzer vom Planetarium Suhl zum Thema „Infrarotastronomie – Mit dem Flugzeug in die Stratosphäre“. Interessenten sind herzlich eingeladen, insbesondere auch Schüler und Lehrer der MINT-Fächer.

Jahrtausendlang war die Astronomie eine Wissenschaft des sichtbaren Lichtes. Mitte des 20. Jahrhunderts begannen die Astronomen, ihre Beobachtungen auch in andere Bereiche des seit dem 19. Jahrhundert bekannten elektromagnetischen Spektrums auszudehnen. Schnell zeigte sich, dass viele Wellenlängenbereiche nur aus dem Weltall gut zu Beobachtungszwecken nutzbar sind – oder aus hochgelegenen oder fliegenden Observatorien heraus. Das leistungsfähigste fliegende Observatorium für den Infrarot-Bereich ist das fliegende Observatorium SOFIA. Der Vortrag geht auf die Möglichkeiten und Ziele solcher Beobachtungsflüge ein. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Infrarot Astronomie gezeigt und an Beispielen dargestellt, wie tief die IR-Technik bereits im Alltagsleben angekommen ist. Prof. Kretzer ist selbst Physik- und Astronomielehrer und hatte die Gelegenheit, an Bord der SOFIA mitfliegen zu können.

Dr. Peter Kroll

Trommelkids und Schülerband laden zur Hörprobe



Trommeln ist Klasse!



Ein Trommelliederkonzert der Trommel-Ag GS Rauenstein, GS Steinheid, GS Grube und der Musikschule Sonneberg.

Donnerstag, 15.02.2018
17.00 Uhr
im Saal der Musikschule Sonneberg



Grußwort der Volkshochschul-Leiterin

Ende Januar ist für gewöhnlich die Zeit für unser neues VHS Programmheft. Und das ist in diesem Jahr nicht anders. Bis zum Schluss habe ich mir den Text für die erste Seite im Heft aufgehoben – er sollte kein Abklatsch bereits gesagter Dinge der letzten Jahre werden sondern frisch und neu wie unser Frühling/Sommerheft der Volkshochschule. Frisch und neu sind viele unserer Kurse geworden. Ebenso die beiden neuen Außenstellen der VHS in Judenbach und Neufang, die sich im Aufbau befinden. Nun gibt es ihrer vier, Frankenblick und Schalkau, Judenbach und Neufang. In Frankenblick warten viele Angebote der Kreativwerkstatt und Karin Blechschmidt mit dem Literarischen Salon. In Judenbach wird gemalt und Yoga gemacht im herrlichen Grünen Klassenzimmer. Schalkau baut sich auf und wird in Bärbel Steiner sicher eine rührige Betreuerin der Außenstelle haben, so wie das im Frankenblick nun schon einige Semester mit Karin Blechschmidt der Fall

ist. Der kluge Rat der eigenen Mama ist nie verkehrt. Der Enkel des Malers Ali Kurt Baumgarten übernimmt die Betreuung in Judenbach. Alles wird und alles wächst. Wir haben unser Angebot der Zeit und den Bedürfnissen der Menschen angepasst – aus wochenlangen Kursen wurden viele kurze Kurse, die zu unterschiedlichen Terminen buchbar sind und in kompakter Weise Wissen vermitteln, ohne zu fesseln. Ganz frisch im Programm sind völlig neue Yogaangebote; unser etwas anderes Workout mit Trainingselementen aus dem Boxen; viele Reisevorträge, die kleine Urlaube sein können oder eben Lust auf mehr machen sollen und die Zusammenarbeit mit dem neuen Leiter des Astronomiemuseums, einem „alten“ Freund aus Studententagen, mit guten Ideen, was unsere Arbeit mit Sicherheit bereichert. Vor kurzem las ein Freund den Rohentwurf des VHS-Programmes im Test, ein unverblümter, liebenswerter Mensch, für dessen Dasein, Rat und Kritik

Die Kurse der Trommelkids und die Schülerband „5 Sausages“ der Musikschule des Landkreises Sonneberg haben ein Programm für ihre Eltern und Erzieher sowie für Kinder ab 5 Jahren vorbereitet. Die Veranstaltung findet am 15. Februar 2018 um 17 Uhr im Saal der Musikschule (Weißer Rangen 34, Sonneberg) statt. Interessierte sind herzlich eingeladen!

Spiel- und Spaßlieder aus aller Welt wurden mit Trommeln, Rasseln und Gitarre mit Gesang von Jana Rexheuser – Lehrerin der Trommel-Kids und des Bandcoaching – während des ersten Schulhalbjahres einstudiert.

Da auch Omas, Opas und weitere Gäste herzlich willkommen sind, dürfte mit viel Publikum zu rechnen sein. Die Musikschule bittet daher aus organisatorischen Gründen darum, Parkplätze außerhalb des Musikschulgeländes zu nutzen.

ich dankbar bin, dass es ihn gibt. Er findet das Neue gut. Und letztlich bleibt mir einfach nur zu hoffen, dass Sie ihrer VHS treu bleiben, durch unser Kursangebot stöbern, VHS neu entdecken – und sich bei uns und mit uns wohl fühlen. Anselm Grün im September findet an neuem Ort statt – im Saal des Astronomiemuseums, als Veranstaltung der VHS. „Jeder Mensch braucht einen Engel“ – und in Neufang auf dem Berg ist Pater Anselm mit seiner Art, Menschen zu faszinieren und seinem unnachahmlichen Charisma, dem Himmel ein Stück näher als im Tal.

Jette Reuter

Leiterin der Volkshochschule

Hinweise:

Die Anmeldezeit für das neue Semester beginnt am 5. Februar 2018.

Die Verteilung der VHS-Programmhefte erfolgt zum 2. und 3. Februar.

Bundesteilhabegesetz wird im Landkreis erprobt

Bereits am 23. Dezember 2016 hat der Bund das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz; kurz: BTHG) erlassen. Damit wurde die wohl größte Reform des sozialen Leistungsrechts seit der so genannten „Hartz IV-Reform“ aus dem Jahr 2005 eingeleitet. Das Gesetz tritt bis 2023 in vier Stufen in Kraft. Zum 1. Januar 2018 wurde Stufe 2 wirksam.

Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 zu verbessern und ihnen mehr Teilhabe sowie Selbstbestimmung zu ermöglichen. Zudem sollen das Schwerbehindertenrecht und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Bisher müssen Menschen mit Behinderungen, die auf Unterstützung wie zum Beispiel persönliche Assistenzen oder Hilfsmittel angewiesen sind, die für sie notwendigen Reha-Leistungen faktisch bei verschiedenen Leistungsträgern separat beantragen. Diese Leistungen sind teilweise von der Wohnform abhängig und es musste bei der Eingliederungshilfe ein sehr großer Teil des Einkommens und Vermögens von der Person selbst sowie von dessen (Ehe-)Partner eingesetzt werden. Sparen war daher kaum möglich.

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen ermöglicht. Daher werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Das stellt einen kompletten Systemwechsel innerhalb der sozialen Daseinsfürsorge dar.

Künftig steht in erster Linie der Mensch im Mittelpunkt: Was Menschen wegen ihrer Behinderung an Unterstützungsleistungen bekommen, ist dann nur noch davon abhängig, was sie brauchen und was sie möchten und nicht länger vom Ort der Unterbringung. Selbstverständlich bleiben die Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen aus der Grundsicherung bspw. bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf bestehen.

Im Landkreis Sonneberg erhalten rund 650 Bürgerinnen und Bürger Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf und sind demnach vom BTHG berührt.

Neue Regelungen werden modellhaft untersucht

Zum aktuellen Zeitpunkt ist offen, welche Auswirkungen das BTHG für Leistungsbechtigte, -träger und -erbringer haben wird. Aus diesem Grund hat das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein vierjähriges Modellprojekt aufgelegt. Im Einvernehmen mit den Ländern wird von 2018 bis 2021 eine Untersuchung zur Einführung der reformierten Eingliederungshilfe durchgeführt. Mit den Erkenntnissen will der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten und feststellen, ob die Ziele der Reform erreicht werden; darunter in erster Linie die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik.

Ergänzend zur Wirkungsuntersuchung soll auch die konkrete materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften der Eingliederungshilfe erprobt werden. Hierzu fördert das BMAS im Einvernehmen mit den Ländern deutschlandweit 33 Projekte bei den Trägern der Eingliederungshilfe. In diesen Projekten sollen die Träger der Eingliederungshilfe parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen

repräsentativen Fallbestand spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts „virtuell“ bearbeiten. Der Landkreis Sonneberg hat sich erfolgreich für eine Teilnahme am Praxistest beworben und wurde als eine der 33 Modellregionen ausgewählt. Ende 2017 ging zudem ein erster Zuwendungsbescheid im Landratsamt ein.

Warum beteiligt sich der Landkreis Sonneberg an der Erprobung?

Auch wenn das Bundesteilhabegesetz bislang noch nicht in Gänze in Kraft ist und es an einigen Stellen eventuell zu Veränderungen kommt, wird diese fundamentale Neuausrichtung der Sozialverwaltung in wenigen Jahren greifen. Durch die Teilnahme am Projekt ist der Landkreis Sonneberg als Träger der Eingliederungshilfe dann bereits gut vorbereitet und kann die Veränderungen für seine leistungsberechtigten Menschen bestmöglich umsetzen. Weiterhin nimmt die Sozialverwaltung die Leistungserbringer mit, so dass auch hier Anpassungen frühzeitig erfolgen können. Nicht zuletzt erhält die Behörde wertvolle Rückschlüsse, inwiefern sich der Sozialetat verändern wird.

Umsetzung im Amt für Teilhabe und Soziales

„Grundsätzlich erhalten all unsere Berechtigten die nach

derzeitigem Recht geltenden Leistungen. Parallel dazu führen wir im zuständigen Amt für Teilhabe und Soziales in den vier Projektjahren eine virtuelle Fallbearbeitung durch, die den zukünftigen Regelungen im Jahr 2020 entsprechen. Innerhalb der Erprobung beziehen wir interessierte Leistungsberechtigte sowie Leistungserbringer und Sozialverbände ein. Eine breite Mitwirkung wird vor allem über unsere regionale Steuerungsgruppe gewährleistet. Die Ergebnisse der Erprobung werden an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt und fließen dort in die Evaluierung ein“, erklärt hierzu die Leiterin des Amts für Teilhabe und Soziales, Antje Rebhan.

Keine Kosten für den Landkreis Sonneberg

Für das Projekt sind keine Eigenmittel des Landkreises Sonneberg notwendig. Sowohl die Personalkosten für die befristeten Projektstellen wie auch die Sachmittel werden vom Bund voll finanziert. Für den vierjährigen Projektzeitraum von 2018 bis Ende 2021 sind dem Landkreis Sonneberg vom Bund Zuwendungen in Höhe von rund 935.000 Euro in Aussicht gestellt.

Mehr unter
[www.kreis-sonneberg.de/
bundesprogramme/
erprobung-
bundesteilhabegesetz](http://www.kreis-sonneberg.de/bundesprogramme/erprobung-bundesteilhabegesetz).

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Lernen mit dem Biber zu leben

Plump, pelzig und beharrlich – der Biber, das größte Nagetier Europas, erobert nach über 400 Jahren die Thüringer Flusslandschaft zurück. Etwas mehr als 300 Tiere leben derzeit im Freistaat. Zum Vergleich: In Bayern leben bereits mehr als 20.000 Biber. Vor allem entlang der Saale, der Ilm und der Werra, aber auch im Raum Sonneberg fühlen sich die Nager wohl. Um die Akzeptanz für den Biber zu steigern und Konflikte zu minimieren, ist Aufklärung notwendig.

Die Biber werden sich weiterverbreiten, aber nicht unbegrenzt.

Jedes Revier wird von einer Biberfamilie mit zwei Elterntieren und drei bis vier Jungen bewohnt. Nach zwei Jahren ziehen die Jungen aus. Die Tiere breiten sich langsam aus. Von einer Massenvermehrung kann man also nicht sprechen. Außerdem sind sie durch ihre Bindung ans Gewässer in ihrem Radius begrenzt. Biber vermehren sich dazu nicht unbegrenzt. Wenn alle Reviere besetzt sind, ist Schluss. Die einzelnen Reviere sind je nach Nahrungslage zwischen einem und fünf Kilometer lang.

Biber sind echte Ökosystem-Ingenieure. Sie verändern die Landschaft, schaffen ein Mosaik von Lebensräumen, von welchen viele Tier- und Pflanzenarten profitieren. Dazu zählen zum Beispiel Eisvogel, Laubfrosch und Schwarzschorch.

Biberspuren sind, wenn man sie kennt, kaum zu übersehen. Denn die abgenagten Baumstämme ragen wie angespitz-

te Bleistifte aus dem Boden und lassen deutlich die Kerben der kräftigen Schneidezähne erkennen. Auch flache, schlammige Pfade am Uferand deuten auf den Biber hin. Im Sommer ist der Nager mit dem flauschigen Fell und den harten Zähnen kaum zu bemerken, denn da frisst er nur krautige Pflanzen und fällt kein Gehölz. Ab dem Herbst nehmen insbesondere die Bauaktivitäten der Tiere zu. Das ist die Zeit, in der sich der Biber auf den bevorstehenden Winter vorbereiten muss. Die Biberburg wird winterfest gemacht. Der Biber hält keinen Winterschlaf, deshalb braucht er auch im Winter täglich Futter. Biber sind reine Pflanzenfresser. Dabei wird der Speiseplan von der Jahreszeit bestimmt. Wenn der Biber im Herbst und Winter Bäume (bevorzugt Weichhölzer wie Weiden und Pappeln) für seine Nahrungsversorgung und zum Burgbau fällt, macht er sich bei manchen Menschen unbeliebt, vor allem dort, wo unsere Siedlungen und Gärten sehr nah an die Flüsse heranreichen.

Die Landschaftsgestaltung der Nager sorgt bei einigen Menschen für Unmut, der sich teilweise in gewaltsamen Angriffen auf die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Tiere äußert. Das Nachstellen, Fangen oder sogar Töten des Bibers kann einen Straftatbestand darstellen. Der ansteigende Unmut betroffener Bürger gegen den Biber, etwa weil der Nager die geliebten Obstbäume gefällt hat oder der nahe gelegene Fluss durch den Biberdamm



Ein Biberjunges beim Fressen (Foto: S. Klaus)

übergetreten ist und nun der Garten unter Wasser steht, kann man aus Sicht der Betroffenen durchaus nachvollziehen. Doch das Problem ist nicht der Biber. Er handelt nur seiner Natur gemäß. Um das Zusammenleben von Mensch und Biber möglichst reibungsfrei in Einklang zu bringen, sollte das Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sonneberg gesucht werden. Nur so ist es möglich, Lösungen zu finden, um betroffenen Besitz zu schützen und ein unbewusst gesetzeswidriges Handeln zu vermeiden.

Den Konflikten mit Bibern kann man mit einfachen Maßnahmen vorgebeugt werden. Wertvolle Gehölze wie Obstbäume und forstwirtschaftlich bedeutsame Bäume in Ufernähe sollten vor dem Zugriff des Bibers geschützt werden. Das ist mit einer einfachen Maschendrahtgatterung oder einem speziellen Schutzanstrich möglich. Zudem sollten vom Biber bereits gefällte Bäume nicht entnommen werden. Wer diese aufräumt, entzieht dem Tier seine Winternahrung und der Biber ist gezwungen, sofort weitere Bäume zu fällen.

Bitte die Bäume liegenlassen damit der Nager die Zweige, Krone und Rinde nutzen kann. Vorteilhaft ist außerdem ein mindestens 10 m breiter naturbelassener Uferstreifen, um mit den Grab- und Fällaktivitäten des Bibers nicht in Konflikt zu geraten.

Rechtslage und Folgen

Der Biber ist eine streng geschützte Tierart. Dies ist der strengste Schutzstatus. Sogleich wird er nach der Roten Liste in Thüringen als stark gefährdet eingestuft. Es ist unter anderem verboten, ihm nachzustellen, ihn zu fangen beziehungsweise seine Wohnstätten und Dämme zu beschädigen oder zu zerstören. Verstöße gegen die Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten behandelt und sind demnach keine Kavaliärsdelikte.

Bei Fragen und Hinweisen zum Umgang mit dem Biber können Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg wenden (Frau Jessica Winkler, Telefon: 03675/871395 bzw. E-Mail: jessica.winkler@lksn.de).

Blindenverband im Landratsamt

Der Blinden- und Sehbehindertenverband ist umgezogen. Ab sofort ist die Anlaufstelle für Betroffene des Landkreises nicht mehr in der Bismarckstraße 42 zu finden, sondern im Landratsamt in der Bahnhofstraße 66. Die Ansprechpartnerinnen Ramona Beck und Margot Eckert haben in Zimmer 533 in der 5. Etage (Aufzug vorhanden) ihr neues Büro

bezogen. Sprechzeiten für Hilfesuchende finden jeweils jeden vierten Donnerstag im Monat von 15 bis 17 Uhr statt. Bei Fragen kann man sich auch bei der Vorsitzenden Margot Eckert melden (03675/745719). Das Büro im Landratsamt ist erreichbar unter 03675/871-468 (Fax: -404).

Mehr unter www.bsvt-sonneberg.de.

IHK-Sprechtag am 21. Februar

Die GfAW, die Thüringer Aufbaubank, die Arbeitsagentur und die Jobcenter bieten Förderinstrumente für Existenzgründungen an. Beim Sprechtag der IHK sind Vertreter dieser Einrichtungen in der Niederlassung Sonneberg (Gustav-König-Straße 27) vor Ort. Das Beratungsangebot wird durch die IHK sowie Vertreter der kommunalen Wirtschaftsförderung und des

Thüringer Zentrums für Existenzgründung und Unternehmertum abgerundet. Zum Beratungstag können Interessierte ihre Fragen in Vier-Augen-Gesprächen besprechen. Der nächste Sprechtag für Gründungsinteressierte und Jungunternehmer findet am Mittwoch, dem 21. Februar von 9 bis 13 Uhr statt. Termine sind unter Telefon 03675/7506-251 zu vereinbaren.

Wolfgang Scheler erhielt Verdienstorden der Bundesrepublik

Große Ehre für Wolfgang Scheler aus Mengersgereuth-Hämmern: Am 11. Januar 2018 wurde er für sein außerordentliches Engagement mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt. Die Ehrung nahm Ministerpräsident Bodo Ramelow im Barocksaal der Thüringer Staatskanzlei stellvertretend für Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vor. Zu den ersten Gratulanten zählten Landrätin Christine Zitzmann und Frankenblicks Bürgermeister Jürgen Köpfer. Beide kennen und schätzen Wolfgang Scheler seit vielen Jahren als rührigen Verwaltungsbeamten und engagierten Wohltäter der Allgemeinheit.

„Fast 40 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer leisten für unser Gemeinwesen eine Arbeit, die nicht hoch genug zu schätzen ist. Sie verstehen ihre eigenen Gaben als Aufgabe und sehen im eigenen Vermögen – dem geistigen wie dem materiellen – eine Verpflichtung. Ich empfinde großen Respekt für das, was diese Bürgerinnen und Bürger in und für Thüringen erreichen“, sagte Ministerpräsident Bodo Ramelow zur Feierstunde und verlas folgende Laudatio für den Geehrten aus dem Landkreis Sonneberg:



Wolfgang Scheler (l.) mit Ministerpräsident Bodo Ramelow (Foto: TSK)

Wolfgang Scheler aus Mengersgereuth-Hämmern hat sich über viele Jahrzehnte und in vielfältiger Weise für seine Gemeinde stark gemacht – sowohl auf kommunalpolitischer Ebene als auch im kulturellen Bereich und im Sport. Wolfgang Scheler ist in seiner Heimat fest verwurzelt und setzt sich dafür ein, die Einzigartigkeit des fränkisch-südthüringischen Raumes für kommende Generationen zu erhalten, zum Beispiel Mundart und Trachten. Es ist ihm wichtig, Erinnerung und historische Reflexionen zu ermöglichen, die für eine aufgeklärte, weltoffene Heimatliebe notwendig sind. So widmet er viel Zeit seinen ehrenamtlichen Projekten und insbesondere dem Kir-

mes- und Trachtenverein 1990 Mengersgereuth-Hämmern, den er mit Gleichgesinnten gründete und über viele Jahre leitete. Der Verein gestaltet Feste und Umzüge, bildet im Volkstanz aus und sammelt regionale Trachten. Kinder und Jugendliche können so die Erfahrung machen, dass sich eine lebendige Brauchtumpflege und ein modernes Lebensgefühl nicht gegenseitig ausschließen.

Auch fühlt sich Wolfgang Scheler den Traditionen im Wintersport verpflichtet. Regelmäßig spurt er die Loipen; auch ist er ein gefragter Kampfrichter im Langlauf, Biathlon und Skispringen. Mit diesem ehrenamtlichen Engagement hat er Anteil daran, dass junge Menschen die

erfolgreichen Thüringer Skitraditionen fortsetzen können.

Seit 2014 ist Wolfgang Scheler ehrenamtlicher Kreiswegewart im Landkreis Sonneberg. In dieser Funktion wirkt er maßgeblich an der Entwicklung des Wanderwegenetzes und des Wandertourismus im Südthüringer Raum mit. Er hat großen Anteil daran, dass sich Thüringen seinen Gästen als gut organisiertes Wanderland mit elf unterschiedlichen Wanderregionen und vielen tausend Kilometern markierter Wege präsentieren kann.

„Was Wolfgang Scheler leistet, ist Heimatpflege im besten Sinne, die ausgeprägtes Traditionsbewusstsein und aufgeklärte Weltoffenheit verbindet“, betonte der Ministerpräsident. „Vom Erhalt der Wanderwege, über Trachtenfeste bis zur Unterstützung der freiwilligen Gemeindefusion im Förzitztal – sein Engagement bereitet seiner Heimatregion den Weg in die Zukunft. Für sein jahrzehntelanges, vielfältiges Engagement in Sport und Brauchtumpflege, Tourismus und Kommunalpolitik gilt Wolfgang Scheler unser aller außerordentlicher Dank. Durch seine ehrenamtliche Arbeit hat er einen gemeinschaftsstiftenden Beitrag geleistet, der unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung festigt.“

Beratung für Hörgeschädigte

Der mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte“ vom Deutschen Schwerhörigenbund bietet seit kurzem in Sonneberg eine Beratung an.

Die nächste Beratung findet am Donnerstag, 15. Februar von 10 bis 12 Uhr im Landratsamt Sonneberg (Zi. 440) statt.

Betroffene und Angehörige werden kostenlos und unabhängig zu Fragen beraten, die im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozi-

aler, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen, zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen) oder bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation. Der Dienst bietet aber auch Vorträge und Schulungen für Einrichtungen und Unternehmen an, was man im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Mehr unter Telefon 03643/422155 oder per Mail ov-weimar@t-online.de.



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrätin Christine Zitzmann
Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk, Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksone.de
Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langwiesien.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Auflage:** 28.811 Exemplare **Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich. **Redaktionsschluss:** In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandene Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto. **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.



Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2018

Gemäß §§ 114 i.V.m. 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.885.870 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.639.780 EUR
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.291.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach §§ 25 ff. Thüringer Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 21.931.156 EUR festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus dem vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen bemessen:

Steuerkraftmesszahl	36.337.663 EUR
+ Schlüsselzuweisungen	9.724.595 EUR
./. Finanzausgleichumlage	164.016 EUR
= Umlagegrundlagen	45.989.242 EUR

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,782 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Sonneberg, den 18.01.2018

Landkreis Sonneberg
Zitzmann, Landrätin

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Sonneberg

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Sitzung des Kreistages am 12.12.2017 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Bescheid vom 17.01.2018 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO sowie § 25 Abs. 5 ThürFAG den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie die festgesetzte Kreisumlage.

Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 18.01.2018 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Sonneberg und der Haushaltsplan 2018 liegen in der Zeit vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2018 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg - www.kreis-sonneberg.de/Buergerservice/Finanzverwaltung - eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 18.01.2018

Zitzmann, Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg

Die Landrätin des Landkreises Sonneberg macht bekannt, dass Herr Robert Eberth, Bernhardstraße 28 in 96515 Sonneberg, nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Landkreises Sonneberg mit Wirkung vom 01.01.2018 angenommen hat.

Herr Robert Eberth ist Nachrücker in der Liste CDU für Herrn Matthias Maier, Einsteinstraße 7 in 96515 Sonneberg.

Sonneberg, den 18.01.2018

Zitzmann, Landrätin

**Kreistag Sonneberg****Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
vom 20.02.2017****Beschluss - Nr. 67/17/2017****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 20.02.2017**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 20.02.2017 wird bestätigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 68/17/2017**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 05.09.2016**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.09.2016 wird genehmigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 69/17/2017**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2016**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2016 wird genehmigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 70/17/2017**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.01.2017**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30.01.2017 wird genehmigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
vom 27.03.2017****Beschluss - Nr. 76/18/2017****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 27.03.2017**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 27.03.2017 wird bestätigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 77/18/2017**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Herrn Blechschmidt, Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg wird in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Sonneberg am 27.03.2017 Rederecht erteilt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 78/18/2017**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Frau Kandzia, Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg wird in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Sonneberg am 27.03.2017 Rederecht erteilt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 79/18/2017**Beratung und Beschlussfassung zur Betreuung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle im Landkreis Sonneberg**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Betreuung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle im Landkreis Sonneberg wird ab dem 01.01.2018 der Arbeiterwohlfahrt Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH übertragen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, mit der AWO AJS gGmbH eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 80/18/2017**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Herrn Greiner, Vorsitzender des Jugendparlaments Sonneberg wird in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Sonneberg am 27.03.2017 Rederecht erteilt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
vom 26.06.2017****Beschluss - Nr. 81/19/2017****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 26.06.2017**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 26.06.2017 wird bestätigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 82/19/2017**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 20.02.2017**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2017 wird genehmigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss - Nr.: 83/19/2017**Beratung und Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg - Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kita - Jahr 2017/2018**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg - Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2017/2018 - wird bestätigt.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses



Beschluss - Nr.: 84/19/2017

Beratung und Beschlussfassung zur Anerkennung des Miteinander e. V. - Verein für systematische Sozialarbeit als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Sonneberg

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Verein Miteinander e.V. - Verein für systematische Sozialarbeit wird als auf Landkreisebene tätiger Träger der freien

Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) anerkannt. Die Anerkennung umfasst Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 SGB VIII.“

Astrid Nerlich

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Im Amt für Teilhabe und Soziales des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sozialpädagogischen Fachkraft

in Vollzeit zu besetzen. Die Stellenausschreibung erfolgt im Zuge der modellhaften Erprobung des Bundesteilhabegesetzes. Die Stelle ist eine Projektstelle und entsprechend der Laufzeit bis längstens 31.12.2021 befristet und abhängig von der Bewilligung der entsprechenden Fördermittel seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Tätigkeiten umfassen Arbeitsaufgaben, die sich insbesondere aus den Sozialgesetzbüchern IX und XII ergeben.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfen im Sozialraum sowie Leistungen anderer Leistungsträger,
- die Einleitung und Durchführung von Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren: dazu gehört die individuelle Bedarfsermittlung, das Teilhabeplan- bzw. Gesamtplangespräch, die Erstellung und Fortschreibung des Integrierten Teilhabeplanes (ITP Thüringen), die Evaluation der Zielerreichung und Steuerung der Hilfeverläufe sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfen,
- die Zusammenarbeit mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Leistungsberechtigten, mit Leistungserbringern, anderen Sozialleistungsträgern und weiteren am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen,
- die eigenverantwortliche Entscheidung über Art und Umfang der zu gewährenden Eingliederungshilfeleistungen unter Berücksichtigung von Leistungen anderer Leistungsträger,
- die ganzheitliche Bearbeitung von Anträgen auf Persönliche Budgets,
- die Mitarbeit in Steuerungsgremien und Arbeitsgruppen.

Anforderungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit (Diplom- Sozialpädagogen/in, Diplom-Sozialarbeiters/in, B.A. Soziale Arbeit) oder ein vergleichbarer Abschluss,
- Beratungskompetenz,
- starke soziale und kommunikative Fähigkeiten (auch in konfliktbehafteten Situationen),
- wertschätzender Umgang mit Menschen,
- selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit,
- Eigenverantwortung, organisatorische Fähigkeiten bzgl. der eigenen Arbeitsabläufe,
- wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken und Handeln,
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Engagement,
- sicheres Beherrschen der Standard-Office-Anwendungen (Word, Excel, Outlook),
- Fahrerlaubnis der Klasse B, sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW gegen Kostenerstattung zu dienstlichen Zwecken einzusetzen.

Wünschenswert, aber nicht Voraussetzung der Bewerbung, sind Berufserfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, Kenntnisse der Verfahren und Anwendung der Instrumente Integrierter Teilhabeplanung (ITP Thüringen) sowie Kenntnisse im Sozialleistungsrecht.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **13.02.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Sonneberg, 05.01.2018

Zitzmann, Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde der Landkreis Sonneberg im Bewilligungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021 als Modellkommune zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG“ bestimmt.

In diesem Rahmen soll ein ämterübergreifendes Finanz- und Fachcontrolling zwischen Finanzverwaltung und dem Amt für Teilhabe und Soziales etabliert und insbesondere die Auswirkungen der Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII ermittelt werden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben sucht der Landkreis Sonneberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Controller/in

in Vollzeit (40 Wochenstunden)

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Die Stelle ist eine Projektstelle und entsprechend der Laufzeit bis längstens 31.12.2021 befristet und abhängig von der Bewilligung der entsprechenden Fördermittel seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a.:

- die Einführung und Entwicklung von Controlling-Instrumenten und Prozessen sowie des Berichtswesens,
- das Erstellen von Analysen und Evaluationen zur Trennung von Fachleistungen nach dem SGB IX (n. F.) und existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII,
- die zielgruppengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten und Analyseergebnissen im Rahmen der Umsetzung bzw. modellhaften Erprobung des BTHG,
- strategische Analysen und Entwicklung von Szenarien

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/in:

- wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss eines Bachelors oder Master mit den Schwerpunkten Controlling/Finanzen oder einer vergleichbaren Ausbildung,
- gute Analysefähigkeit, gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, schnelle Auffassungsgabe,
- Sorgfalt, Genauigkeit und ausgeprägte Ziel- und Dienstleistungsorientierung,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität,

- selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit,
- Beherrschen der Standard-Office-Anwendungen (Word, Excel, Outlook),
- Fahrerlaubnis der Klasse B, sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW gegen Kostenerstattung zu dienstlichen Zwecken einzusetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **13.02.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 05.01.2018

Zitzmann, Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Im Amt für Migration des Landratsamtes Sonneberg ist zum 01.03.2018 die Stelle eines/einer

Integrationsmanagers/in

befristet bis zum 31.12.2019 zu besetzen. Es handelt sich um eine Projektstelle. Die Besetzung erfolgt vorbehaltlich der Förderung durch den Freistaat Thüringen.

Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung eines kommunalen Integrationskonzeptes unter Berücksichtigung der Vereinbarungen auf Landesebene (Landesintegrationskonzept etc.)
- Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und Analyse der lokalen Strukturen zur Integration und Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchteten und Neuzugewanderten
- Aufbau und Pflege verbindlicher Integrationsstrukturen mit den regionalen Akteuren, insbesondere den beteiligten öffentlichen Dienststellen
- Intensivierung und Verbesserung der regionalen Netzwerkarbeit mit allen Akteuren Flüchtlingsaufnahme und Flüchtlingsintegration, Koordination örtlicher Ehrenamtsstrukturen, Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden und der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge
- Verbindliche und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit mit den geförderten Projekten der Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA)

- Mitwirkung bei regionaler Öffentlichkeitsarbeit zur Information von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchteten und Neuzugewanderten wie auch der einheimischen Bevölkerung

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements und der Sozialen Arbeit
- Erfahrungen im Bereich Projektmanagement
- Soziale und interkulturelle Beratungskompetenz; Kommunikationsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, soziale Kompetenz
- Team- und Kooperationsfähigkeit sowie hohe Motivation und überdurchschnittliches Engagement
- sicherer Umgang mit MS Office
- Führerschein Klasse B

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **13.02.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 11.12.2017

Zitzmann, Landrätin



Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Im Amt für Migration des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in Ausländerbehörde

zu besetzen.

Aufgaben:

- Vollzug des Ausländerrechts, Führen von Ausländerakten, An-, Um- und Abmeldungen von Ausländern, Prüfung/Änderung Aufenthaltsstatus, Ausstellen/Verlängern von Aufenthaltstiteln und weiteren Dokumenten, Bearbeiten von Anträgen (Auflagenänderung u. ä.)
- Vollzug des Asylrechts, Führen von Ausländerakten, An-, Um- und Abmeldungen von Ausländern, Prüfung/Änderung Aufenthaltsstatus, Ausstellung von Gestattungen/Duldungen, Durchsetzung der Entscheidungen im Asylverfahren, Org. Abschiebung/freiwillige Ausreisen
- Vollzug des Freizügigkeitsrechtes EU, u.a. Führen von Ausländerakten von EU-Staatsangehörigen, insbesondere Registrierung, An-, Um- und Abmeldungen, Aufenthaltsangelegenheiten von EU-Staatlern, Ausstellen von Aufenthaltskarten EU und Daueraufenthaltsrecht
- Vollzug sonstiger ausländerrechtlichen Regelungen, insbesondere bez. Ausländerbeschäftigung, Visaverfahren, Strafrecht usw.

Anforderungen:

- Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachangestellter, geprüfter Verwaltungsangestellter (Absolventen des Fortbildungslehrganges I) oder vergleichbare Ausbildung
- fundierte Rechtskenntnisse der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
- gute EDV - Kenntnisse
- Soziale Kompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Engagement, wirtschaftliches und leistungsorientiertes Denken
- sicherer Umgang mit MS Office
- Führerschein Klasse B

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **13.02.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 11.12.2017

Zitzmann, Landrätin

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 15. April 2018

1.

In dem Landkreis Sonneberg wird am 15. April 2018 ein *Landrat* gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftrag-

ten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- c) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 bis 4 ThürKWG, § 28 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 ThürKWG)

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die



der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Sonneberg bis zum 12. März 2018 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch	
und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Hinweis: Die Stadtverwaltung Schalkau ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Bachfeld.

Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Goldisthal.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 02. März 2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02. März 2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWO; §§ 17 Satz 2 und 3, § 28 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 ThürKWG)

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.)

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag



der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(Nr. 6, 7 und 8: empfohlene zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 18. Januar 2018

Schramm

**Wahlleiter für die Wahl des Landrates
des Landkreises Sonneberg**

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg ist an den Firmen Wasserwerke Sonneberg Service GmbH und Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH Meiningen unmittelbar beteiligt.

Auslegungshinweis:

Die Jahresabschlüsse dieser Firmen für das Wirtschaftsjahr 2016 werden in der Zeit vom 01.02.2018 bis 28.02.2018 in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 10.00-11.30 Uhr und 12.30-18.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Sonneberg, den 11.12.2017

**Wasserversorgungs- und
Abwasserzweckverband Sonneberg**

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Zum 1. September 2018 suchen wir jeweils eine/n

**Auszubildende/n
zum Bürokaufmann/-frau
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice.**

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung an:

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH
z.H. Herrn Schneider
Hönbacher Straße 7
96515 Sonneberg



Stadt Schalkau Die Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

In der **Stadt Schalkau**, Landkreis Sonneberg, ist der Dienstposten des / der

Geschäftsleitenden Beamten/-in

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der / Die geschäftsleitende Beamte/-in ist gleichzeitig Hauptamtsleiter/-in der Allgemeinen Verwaltung. Das weit angelegte Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Leitung und Organisation der Verwaltung
- Fachliche Unterstützung der Bürgermeisterin
- Vorbereitung und Nachbereitung von Gremiensitzungen
- Sitzungsdienst
- Personalverwaltung
- Satzungswesen
- Wahlen
- Feuerwehrangelegenheiten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Friedhofswesen

Befähigungsvoraussetzung:

Voraussetzung ist die nach dem Thüringer Laufbahngesetz erworbene Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in). Der/Die Bewerber/-in sollte Motivation, Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und die Fähigkeit zum selbständigen Handeln besitzen. Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien und dem Bürgermeister wird erwartet. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

Wir erwarten gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Kommunal- und Haushaltsrechts, der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsarbeit.

Grundkenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Vertragsrecht, Arbeits- und Tarifrecht werden vorausgesetzt.

Der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik ist selbstverständlich.

Wir bieten Ihnen:

Eine Führungsposition in einem anspruchsvollen, vielseitigen und interessanten Aufgabengebiet.

Ein gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team.

Eine leistungsgerechte Besoldung bis A 10.

Interessenten werden gebeten, ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **15.02.2018** an die

Stadtverwaltung Schalkau

Bürgermeisterin

Markt 1

96528 Schalkau

oder per E-Mail an: Ute.Hopf@schalkau.de

zu senden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Hopf unter der 036766/29110 zur Verfügung.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Hopf, Bürgermeisterin